



Kassenbuchnummer

Datum

Leihschein Zählerstandrohr

Die Ausgabe des Zählerstandrohres erfolgt unter Anerkennung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 und den „Ergänzenden Bestimmungen zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für Versorgung mit Wasser“ in der jeweils gültigen Fassung. Das Markblatt „Kundeninformation für Standrohre“ und die Ausleihbestimmungen wurden übergeben und akzeptiert.

Entnahmestelle

Objektnummer

Kundennummer

Kundennummer

Kontaktdaten Auftraggeber

Herr Frau Firma

Vorname, Name

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefonnummer

PLZ, Wohnort

Abholung Zählerstandrohr (zutreffendes ankreuzen)

mit ohne Schlüssel

Fabrikat

Zählernummer

Stand alt

Ausgabe Datum

Stand neu

Rückgabe Datum

Unterschrift Zählerlager

Unterschrift Kunde

Rückgabe Zählerstandrohr / Beschädigung

Zählerstandrohr bei Rückgabe beschädigt

ja nein

Art der Beschädigung

Unterschrift Lager

Unterschrift Kunde

Zwischen der Energieversorgung Limburg GmbH (nachstehend EVL genannt) und dem obengenannten Kunden (nachstehend Kunde genannt) wird folgende Vereinbarung zur Nutzung eines Hydranten-Standrohres mit Wasserzähler und Hydrantenschlüssel auf jederzeitigen Widerruf zu nachstehenden Bedingungen geschlossen:

Ausleihbestimmungen

1. Vor Aushändigung des Standrohres ist bei der EVL ein Betrag von 650 €/250 € als Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Diese dient als Sicherheit für das gemietete Standrohr sowie zur Deckung möglicher Ansprüche aus dem vertraglichen Verhältnis und wird im Anschluss mit der Rückgabe des Standrohres verrechnet.
2. Die Wasserentnahmemenge wird dem Mieter zum Wasserarbeitspreis von 1,95 Euro brutto/m³ berechnet. Die Miete je Standrohr beträgt 0,77 € brutto pro Tag.
3. Der Kunde ist verpflichtet, das Standrohr mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres, zwecks technischer, gesetzlich vorgeschriebener Überprüfung vorzuzeigen. Sollte das Standrohr bis zum Stichtag nicht vorgezeigt werden, ist die EVL berechtigt, das Standrohr durch einen Mitarbeiter einzuziehen und eine Endabrechnung vorzunehmen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
4. Der Kunde verpflichtet sich, alle Schäden, die durch die Nutzung oder den Verlust des Hydranten-Standrohres an Standrohr, Systemtrenner, Messeinrichtung, Hydrantenschlüssel und an den benutzten Hydranten entstehen, der EVL zu ersetzen. Die EVL ist berechtigt, ihre Schadensansprüche mit der vom Kunden hinterlegten Kautions zu verrechnen.
5. Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung eines Standrohres Dritten entstehen, ist der Kunde ebenfalls haftbar.
6. Die Weitergabe des von der EVL zur Verfügung gestellten Standrohres ist nicht gestattet.
7. Die EVL behält sich das Recht vor zu bestimmen, welcher Hydrant vom Kunden benutzt werden darf.
8. Im Übrigen gilt die AVBWasserV in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen durch den Kunden ist die EVL zur Einziehung des Standrohres berechtigt.
9. Die EVL weist ausdrücklich darauf hin, dass bei Beschädigung der Plombe oder des Plombendrahtes eine Reparatur des Standrohres erforderlich ist. Die Reparatur umfasst den Austausch der Messeinrichtung und die neue Verplombung und ist für den Kunden kostenpflichtig.
10. Der Kunde bestätigt durch seine Unterschrift, eine Durchschrift dieses Vertrages, die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ erhalten zu haben.
11. Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der EVL bestehenden Vertragsverhältnisses werden die notwendigen Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet.
12. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt.

Durch die Unterschrift des Kunden bzw. dessen Bevollmächtigten wird bescheinigt, dass mit der Annahme dieses Antrages durch die EVL ein Vertrag mit den obenstehenden Bedingungen zustande kommt.